

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 25. August 2026 08:25

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: EEG Novelle 2027: Wegfall der Ausfallvergütung

Sehr geehrte [REDACTED],

wie im Termin am 13.08.2026 bereits mit Ihnen besprochen, sehen die ÜNB bei ersatzloser Abschaffung der "Ausfallvergütung" ein Risiko für die Systemsicherheit. Dieses Risiko könnte bei einer unplanmäßigen Schließung eines großen Direktvermarktungs-Bilanzkreises mit vielen darin zugeordneten EE-Anlagen entstehen. In diesem Fall würden die EE-Anlagen unbilanziert und unkoordiniert einspeisen („vagabundierende“ Einspeisung) und zu ungeplanten Bilanzkreis-Abweichungen führen.

Bei einer unplanmäßigen Schließung eines Bilanzkreises (BK) werden i.d.R. die kleineren Entnahmestellen der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG) zugeordnet, um eine unterbrechungsfreie Versorgung zu gewährleisten.

Darüber hinaus gibt es in den aktuellen gesetzlichen Regelungen und in der Praxis schon die Situation, dass Anlagen mit über 100 kW Pmax zum Beispiel nach Erreichen des Förderendes oder verspäteter Mitteilung der Vermarktungsform nach § 21b i.V.m. § 21c nicht verlässlich in Bilanzkreisen zugeordnet werden können, wenn insbesondere die Meldeverpflichtungen nach § 21c i.V.m. § 21b EEG und nach GPKE nicht eingehalten werden. Daher sollten diese Fälle vermieden und gesetzlich definiert werden.

Eine kurzfristige Netztrennung durch den Anschlussnetzbetreiber ist im Regelfall nicht möglich.

Um „vagabundierende“ Einspeisungen in diesen Fällen zu verhindern, schlagen die ÜNB vor, dass EE-Anlagen mit über 100 kW ab einer Schließung des betreffenden BK oder Versäumen der bestehenden Meldefristen - neben den bestehenden Strafzahlungstatbeständen - automatisch dem EEG-BK des Anschlussnetzbetreibers zugeordnet werden, wenn keine rechtzeitige Ummeldung auf einen anderen Direktvermarktungs-BK erfolgte. Es handelt sich hiermit um eine Netzbetreiberabnahme ohne Vergütungsansprüche (abgewandelte Form der bisherigen Ausfallvergütung als Ersatzzuordnung).

Aus Sicht der ÜNB ist es nicht erforderlich, die Zuordnung entsprechend der vorgeschlagenen Regelung zeitlich zu begrenzen, da die „Nutzung“ dieser Regelung mit ausreichend wirtschaftlichen Nachteilen für den Anlagenbetreiber verbunden ist. Im Regelfall sollten dessen finanzwirtschaftliche Verpflichtungen (Bedienung von Kreditfinanzierungen etc.) allein ausreichend Motivation sein, möglichst in die (geförderte) Direktvermarktung zurückzukehren. Zudem würde eine Befristung der Regelung das Problem zwar ggf. mengenmäßig reduzieren, aber im Grunde nur zeitlich verschieben, da davon auszugehen ist, dass es auch nach Fristablauf noch Anlagen geben wird, deren Erzeugungsmengen unzugeordnet in das Netz eingespeist werden.

Aus diesen Gründen schlagen die ÜNB vor, die bisherige Regelung der Ausfallvergütung vom Grundsatz beizubehalten, jedoch bezüglich des Wordings und Vergütungsanspruchs sowie der Fristigkeit wie folgt anzupassen (auf Basis des Kabinettsentwurfs vom 29.07.2026):

EEG 2027-E (Anpassungen neu in blau)

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 21

Netzbetreiberabnahme und Mieterstromzuschlag“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein Zahlungsanspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stellt, und zwar für

1. Strom aus Anlagen

- a) mit einer installierten Leistung von weniger als 50 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2028 in Betrieb genommen worden sind,
- b) mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2029 in Betrieb genommen worden sind, und
- c) mit einer installierten Leistung von weniger als 7 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2031 in Betrieb genommen worden sind,

2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von 100 Kilowatt oder weniger, für den keine Zahlung nach den Nummern 1 oder 3 geltend gemacht wird, dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf null,

3. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt. (Ersatzzuordnung). Dabei verringert sich in diesen Fällen der Anspruch auf null, oder

4. Strom aus ausgeförderten Anlagen.

Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

[...]

In § 21b Absatz 1 Nr. 2. ist ein Verweis auf die entsprechende Regelung wieder aufzunehmen:

20. § 21b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

1. „der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 20,

2. der Netzbetreiberabnahme nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 oder Nummer 4,“.

[...]

21. § 21c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats die Zuordnung zu einer der Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 mitteilen, wenn sie erstmals Strom veräußern oder wenn sie zwischen den

Veräußerungsformen wechseln.

Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als oder gleich 100 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, gelten als der Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. Abweichend von Satz 2 gilt eine ausgeführte Anlage mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeführte Anlagen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat. Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.

Im Fall der Ersatzzuordnung reicht es aus, wenn der Wechsel in die Einspeisevergütung oder aus dieser heraus dem Netzbetreiber abweichend von Satz 1 bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats mitgeteilt wird. Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung fristgemäß getroffen hat, gelten als der Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante der Ersatzzuordnung zugeordnet. Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.

[...] https://www.buzer.de/21_EEG_2023.htm

87. Die §§ 53 bis 54a werden durch die folgenden §§ 53 bis 54 ersetzt:

„§ 53

Verringerung des anzulegenden Werts im Rahmen der Netzbetreiberabnahme

- (1) Die Höhe des Anspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Übergangszahlung berechnet sich aus den anzulegenden Werten, wobei von den anzulegenden Werten 1 Cent pro Kilowattstunde abzuziehen sind.
- (2) Der anzulegende Wert nach § 23b für die Berechnung des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeführte Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verringert sich um den Wert, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Der Wert nach Satz 1 verringert sich um die Hälfte für Strom aus ausgeführten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.

[...]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek

Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens (Vorsitzender), Dr. Markus Binder, Kathrin Günther, Ina Kamps

Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum [Datenschutz](#).